



Positionen und Perspektiven

in der häuslichen Versorgung von Pflegebedürftigen:

**Legale Beschäftigungsverhältnisse fördern –
schärfere Sanktionen gegen Schwarzarbeit
und Schleuserbanden**

Einleitung

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland hat sich auf den Nachkriegshöchststand von 5,2 Millionen Menschen erhöht.

Während in den traditionellen Schwarzarbeitsbereichen, z.B. der Baubranche, die kriminelle Form der Beschäftigung zurückgeht, verzeichnet die Pflegbranche gegenwärtig geradezu eine explodierende Zunahme an illegaler Beschäftigung. Während SPIEGEL Online zu Beginn des Jahres 2004 noch von 30.000 illegal Beschäftigten ausging, vermeldete die Frankfurter Rundschau eine Schätzung von 50.000 Schwarzarbeiterinnen. Mittlerweile dürften es wohl 70.000 sein. Auch wenn exakte und seriöse Zahlenangaben für diesen Schwarzmarkt nicht vorliegen, ist doch deutlich, dass nicht nur die Anzahl, sondern auch der Trend auf eine erschreckend schnelle Ausbreitung der Illegalität hindeutet.

In Hessen und Rheinland -Pfalz, aber auch in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen melden Pflegeeinrichtungen existenzielle Probleme aufgrund von Schleuserbanden und illegaler Schwarzarbeit, die illegale Kräfte aus Osteuropa nach Deutschland in Haushalte mit Pflegebedürftigen vermitteln. Personalentlassungen bis hin zu Betriebsschließungen sind nachweisliche Folgen. Die Einrichtungen haben sich verbandsübergreifend (in privater, wohlfahrtsverbandlicher und kommunaler Trägerschaft) zu Initiativen als „Notwehrmaßnahme“ zusammengeschlossen.

Parallel stellen sowohl Politiker der Bundesregierung als auch der Opposition einvernehmlich fest, dass der Pflegesektor einer der letzten Bereiche ist, in dem es zu einem nachhaltigen Wachstum an Arbeitsplätzen kommt. Deshalb haben sowohl SPD und Grüne als auch CDU/CSU den Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen als möglichen „Jobmotor“ identifiziert:

- SPD und Grüne haben mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) die steuerlichen Absetzmöglichkeiten für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen über ein Unternehmen, z.B. einen Pflegedienst, verbessert. Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zugesichert, weiteren Handlungsbedarf bei den haushaltsnahen Dienstleistungen zu prüfen. Hierzu will sie Ende 2005 dem Bundestag einen entsprechenden Bericht vorlegen (Bundestags-Drucksache 15/2589).
- Die CDU hat sich auf ihrem Parteitag im Dezember 2004 in Düsseldorf positioniert. Von der Entwicklung des haushaltsnahen Dienstleistungssektors erwartet die CDU, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der deutschen Beschäftigungsprobleme leisten und der Schwarzarbeit entgegen wirken kann. Deswegen fordert die CDU günstige Rahmenbedingungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, eine Entbürokratisierung und steuerliche Anreize für diesen Sektor. Ausdrücklich genannt werden im Parteitagebeschluss „besondere Maßnahmen“ für Dienstleistungen in Privathaushalten von Kranken und Pflegebedürftigen.

Insgesamt besteht demnach grundsätzliche Bereitschaft, in diesem Sektor spezielle Anreize zur Entstehung von neuen Arbeitsverhältnissen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund fordert der bpa:

1. Eine aktive Bekämpfung von illegaler Beschäftigung in Pflegehaushalten. Insbesondere müssen Vermittler und so genannte Schleuseraktivitäten strafrechtlich verschärft verfolgt werden. Gezielt müssen Mitarbeiter und Institutionen des Gesundheits- und Sozialsektors

darüber aufgeklärt werden, dass die Vermittlung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung strafrechtlich verfolgt wird.

2. Verbunden mit den Geldleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung müssen die Pflegekassen verpflichtet werden, einen Nachweis über die Personen, welche die Pflege sicherstellen, zu fordern. Wird dieser nicht regelmäßig erbracht bzw. besteht der Verdacht der illegalen Beschäftigung, ist das Pflegegeld zu entziehen.
3. Vollständige steuerliche Begünstigung von privat finanzierten und nachgewiesenen Pflegekosten, sofern diese die Geldleistungsbeträge der Pflegeversicherung überschreiten.
4. Verpflichtung der Pflegedienste im Rahmen der Beratungsbesuche von Leistungsempfängern nach § 37 SGB XI, den Pflegekassen mitzuteilen, welche Personen die Pflege sicherstellen.
5. Entwicklung von sozialversicherungspflichtigen kostengünstigen „Betreuungsangeboten“
Dieses muss unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit und spezifischen Förderprogrammen für zu qualifizierende Arbeitssuchende im Rahmen einer gezielten berufsbegleitenden Qualifizierung (z.B. analog des „Pflegeassistenten“ bpa) erfolgen.
6. Hauptberuflich sozialversicherungspflichtige Betreuungstätigkeiten für Pflegebedürftige müssen dauerhaft durch lohnsteuerbegünstigende Anreize attraktiv ausgestaltet werden.

Neben der Darstellung der Ausgangslage wird im Folgenden ein Modell für Beschäftigungsmöglichkeiten von umfassender, aber zugleich günstiger Betreuung skizziert.

Dieses Konzept steht allerdings in unmittelbarer Verbindung mit der erforderlichen Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie der Förderung legaler Beschäftigungsverhältnisse in diesem Sektor.

Konzept zur Sicherung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit erheblichem Betreuungsbedarf durch ambulante Pflegedienste

1 Ausgangssituation

Viele Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige äußern den Wunsch, auch bei zunehmendem Pflege- und Betreuungsbedarf möglichst lange im gewohnten häuslichen Umfeld verbleiben zu können. Dem gegenüber stehen die gedeckelten Leistungen aus der Pflegeversicherung, die abnehmende Fähigkeit zur gegenseitigen Unterstützung im Familienverbund und die derzeit gering ausgeprägte Bereitschaft oder Möglichkeit, im erheblichen Ausmaß eigene Finanzmittel zur Deckung des notwendigen Betreuungsbedarfes einzusetzen. Die demographische Entwicklung sowie der ungebrochene Trend zu kleinfamiliären Strukturen und individualistischer Lebensweise lassen für die Zukunft einen weiteren Anstieg des Betreuungsbedarfes in der Häuslichkeit vermuten.

Mit den gegenwärtig von der Pflegeversicherung bereit gestellten Finanzmitteln allein lässt sich eine ausreichende Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in der Häuslichkeit nicht immer sicherstellen. Die betroffenen Menschen weichen daher auf Möglichkeiten aus, die ihnen in Kleinanzeigen, Internetseiten oder mündlichen Empfehlungen als eine kostengünstige „Rund um die Uhr-Versorgung“ angeboten werden. In der Regel handelt es sich hierbei um die gewerbsmäßige Einschleusung und Vermittlung von osteuropäischen Hilfskräften, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage bereit sind, für einen bestimmten Zeitraum (zumeist im 3-Monats-Rhythmus) in Privathaushalten mit Pflegebedürftigen zu wohnen und dort alle anfallenden Tätigkeiten von hauswirtschaftlichen Verrichtungen bis hin zu grund- und behandlungspflegerischen Leistungen zu übernehmen. Die Bezahlung liegt schätzungsweise bei monatlich 800 Euro bis 1.200 Euro bei freier Kost und Logis. Die finanzielle Attraktivität dieser Arbeitsverhältnisse liegt in der Hinterziehung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben begründet. Außerdem werden die sozialen Errungenschaften regulärer Beschäftigungsverhältnisse, wie etwa geregelte Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Höchstarbeitszeit, Unfallversicherungsschutz etc. missachtet.

Das Unrechtsbewusstsein der Angehörigen von Pflegebedürftigen, die diese Arbeitsverhältnisse eingehen, ist oft nur gering ausgeprägt, da politisch Verantwortliche – ganz im Gegensatz zum Bauwesen und zur Gastronomie – die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in diesem Bereich nicht ausreichend vorantreiben. Entsprechend sehen sich die Angehörigen oder Pflegebedürftigen als „Arbeitgeber“ hier in einem sanktionsfreien Raum, den sie – angesichts fehlender Sanktionsdrohung und vermeintlich teureren Alternativangebote durch zugelassene Pflegeeinrichtungen – zu illegalen Beschäftigungsverhältnissen greifen lassen. Die Möglichkeiten des neuen § 21 Beschäftigungsverordnung führen nach ersten Einschätzungen nicht zu einer nennenswerten Umwandlung in legale Beschäftigungsverhältnisse, da diese selbstverständlich steuer- und sozialversicherungspflichtig sind sowie aus guten fachlichen Gründen auf Haushaltsdienstleistungen begrenzt sind.

2. Auswirkungen

2.1 Arbeitsmarktauswirkungen

Unbestritten ist der Gesundheitssektor einer der Wirtschaftsbereiche mit enormem Wachstum in den vergangenen Jahren sowie großen Potentialen in den nächsten Jahren. Darüber hinaus wird der Dienstleistungssektor verbunden mit neuen Serviceangeboten rund um die

Häuslichkeit als ein Arbeitsmarktmotor lokalisiert. Durch die „Duldung“ von Schwarzarbeit in diesem Sektor gehen dem inländischen Arbeitsmarkt erhebliche Beschäftigungspotentiale verloren, die gerade angesichts der besonders ausgeprägten Arbeitslosigkeit unter gering qualifizierten Arbeitnehmern dringend benötigt werden.

Bereits gegenwärtig kommt es nach Informationen aus Pflegeeinrichtungen zu Entlassungen aufgrund illegaler Beschäftigung. Angesichts dieser Zukunftsängste sinkt dadurch auch die Ausbildungsbereitschaft von Pflegeeinrichtungen.

Die stillschweigende Duldung eines Schwarzmarktes im Bereich der Pflege birgt zudem erhebliche Gefahren für andere Wirtschaftsbereiche, da sich einmal etablierte Schleuserstrukturen schnell neue Märkte suchen.

2.2 Auswirkungen auf die Sozialversicherung und die Steuereinnahmen

Die illegale Beschäftigung führt zur Erosion der Sozialversicherung. Dies wirkt gerade in der Pflegeversicherung paradox, da die Hilfskräfte aus Leistungen der Pflegeversicherung (Geldleistungszahlungen) teilfinanziert werden, während gleichzeitig den Solidarkassen Einnahmen aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen vorenthalten werden. Die hierzulande erwirtschaftete Kaufkraft fließt zudem größtenteils in die Herkunftsländer der Hilfskräfte. Dem Staat entgehen dadurch nicht nur Steuereinnahmen, sondern auch Wertschöpfung aus Konsum.

2.3 Soziale und ethische Aspekte

Illegale Beschäftigung entzieht sich nicht nur den rechtlichen Grundlagen und Wertansätzen eines Sozialstaates, sondern sie ist zumeist auch verbunden mit einer menschenunwürdigen kriminellen Vermittlung. Häufig haben sich Schleuserbanden gebildet, die insbesondere die weiblichen Arbeitskräfte in Osteuropa anwerben und mit Versprechungen illegal nach Deutschland bringen und hier mit hohen Provisionen vermitteln. Diese Frauen sind den Banden ausgeliefert. In der Regel müssen sie nach der Vermittlung bei den Pflegekräften wohnen. Für den Pflegebedürftigen besteht sowohl bezüglich der fachlichen Durchführung als auch hinsichtlich seiner besonderen Schutzbedürftigkeit keinerlei Sicherheit. Aus gutem Grund gesetzlich eingeführte Schutzmechanismen, wie die Kontrollen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst und die Heimaufsichtsbehörden, existieren in diesem Bereich nicht.

2.4 Fachliche Bedenken

Der Abschluss in der Altenpflege setzt nicht umsonst eine dreijährige Ausbildungszeit voraus. Professionelle Pflege nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen erkennt eigene Ressourcen der Pflegebedürftigen, pflegt aktivierend, trägt zur Vermeidung von Sekundärerkrankungen bei und implementiert ein Qualitätsmanagement, das Fehlentwicklungen erkennt und gezielt gegensteuert. Illegale Hilfskräfte können all dieses nicht leisten. Oftmals fehlende Deutschkenntnisse führen darüber hinaus zur Vereinsamung trotz Anwesenheit einer Person. Gerade bei demenzerkrankten Menschen kann sich diese Unfähigkeit zur Kommunikation in Verbindung mit dem ständigen Wechsel der Bezugsperson verheerend auf den Krankheitsverlauf auswirken. In medizinischen Notfällen verhindert zudem ein

Schweigekartell aus Angehörigen und illegaler Kraft aus Angst vor Aufdeckung die schnelle und kompetente Einleitung von Hilfsmaßnahmen.

3. Lösungsansätze

Zunächst sollten sich alle in der Pflege verantwortlich Handelnden einig sein in der Einschätzung, dass die Zunahme von illegaler Beschäftigung in der Häuslichkeit keine geeignete Lösung für den Betreuungsbedarf von pflegebedürftigen Menschen darstellt. Es ist daher unlauter zu fordern, dass zugelassene Pflegeeinrichtungen sich in Preis und Angebot an Strukturen angleichen sollen, die auf der Grundlage von krimineller Einschleusung, Hinterziehung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben, fehlender Qualitätssicherung und frühkapitalistischer Arbeitsbedingungen fußen.

Um die sich ausweitende Schwarzarbeit in diesem Sektor wirksam zurück zu drängen, ist daher eine weitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit vonnöten. Illegale Beschäftigung darf nicht länger als Kavaliersdelikt gesehen werden. Hierzu können neben den Interessenvertretungen der Pflegeeinrichtungen auch die Kostenträger, der Medizinische Dienst und die Politik beitragen, indem im jeweiligen Verantwortungsbereich auf den Missbrauch der Sozialversicherungssysteme aufmerksam gemacht wird und analog unserer Positionierung mehr Aufklärung, schärfere Sanktionierungen sowie die Unterstützung von Konzepten für niedrigschwellige Betreuungsleistungen gefördert werden.

Dennoch sind auch reguläre Pflegeeinrichtungen gehalten, ein überzeugendes Gesamtangebot der Pflege und Betreuung zu entwickeln, das die besonderen Bedürfnisse an Betreuung zu einem vertretbaren Preis bei angemessener Qualität befriedigt. Dieses Angebot kann sich aber nur auf die unmittelbaren Bedarfe des Pflegebedürftigen selbst beziehen. Die in Privathaushalten mit illegalen Kräften vielfach festgestellte Anforderung, dass auch weitere Dienstleistungen (wie etwa Gartenarbeit, Kochen und Einkaufen für die Angehörigen etc) mit erbracht werden, ist zwar grundsätzlich denkbar, kann aber hier nicht in die unmittelbare Betrachtung einfließen.

3.1 Grundannahme

In vielen Fällen lässt sich die pauschale Befürchtung von Angehörigen, dass bei pflegebedürftigen, die die Beschäftigung einer illegalen Kraft im Haushalt in Erwägung ziehen, die 24h-stündige Anwesenheit einer externen Kraft notwendig sei, im fachlichen Erstgespräch entkräften. Da, wo dies aus medizinisch-fachlichen Gründen tatsächlich zwingend notwendig ist, kann die Abdeckung dieses Intensivpflegebedarfes durch eine einzelne osteuropäische Hilfskraft eine erhebliche Gefährdung des Patienten darstellen, zumal weder die ständige Einsatzbereitschaft der Hilfskraft noch die kompetente Einleitung von medizinischen-pflegerischen Maßnahmen sichergestellt wäre. In diesen Fällen ist neben den Angeboten der Fachpflegedienste zur Intensiv-Betreuung auf stationäre Alternativen zu verweisen.

3.2 Maßgeschneiderte Versorgung

In einem Erstgespräch, das i.d.R. durch die Pflegedienstleitung oder eine erfahrene Fachkraft des Dienstes geführt wird, sollte zunächst die grund- und behandlungspflegerische Versorgung durch entsprechend geschulte Mitarbeiter des Pflegedienstes geplant werden. Der

in der Pflegestufe III von der Pflegekasse bereit gestellte Betrag von € 1.432 im Monat reicht i.d.R. für drei Einsätze pro Tag zur Abdeckung der grundpflegerischen Versorgung im Bereich Körperpflege, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Transfer etc. aus. Die notwendigen behandlungspflegerischen Leistungen (Medikamentengabe, Injektionen etc.) werden von der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert.

Zwischen den Einsätzen des Pflegedienstes können oftmals eigene Betreuungspotentiale durch Angehörige, Nachbarn oder ehrenamtliche Strukturen erschlossen und in das Versorgungskonzept eingebunden werden. Daneben kann die Fachkraft ggf. in Abstimmung mit dem Hausarzt und den Angehörigen festlegen, zu welchen Zeiten tatsächlich die Anwesenheit einer externen Kraft notwendig ist. Hier wird die Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit einer Betreuungskraft durch Angehörige naturgemäß subjektiv überschätzt, da emotionale Verbundenheit und fehlende Fachkenntnis ein Unsicherheitsgefühl erzeugen, wenn der Pflegebedürftige zeitweise alleine in der Wohnung ist. Nach einer Erhebung der vorhandenen Ressourcen des Pflegebedürftigen kann bspw. in vielen Fällen von einer nächtlichen Anwesenheit abgesehen werden, wenn statt dessen ein Hausnotrufsystem installiert wird, das per mobiler Funkübertragung von jedem Raum der Wohnung individuell Hilfe herbeiholt. Der pflegebedürftige Mensch kann die mobilen Geräte an einem Band jederzeit mit sich führen, so dass eine Aktivierung z.B. auch nach einem Sturz im Bad möglich ist. Professionelle Hilfebedarfe lassen sich auch durch behindertengerechte Wohnumfeldgestaltung oder Absprachen mit Nachbarn reduzieren. Die angemessenen Kosten für das Notrufsystem und die Wohnumfeldgestaltung werden von der Pflegeversicherung übernommen bzw. bezuschusst.

Wir gehen daher davon aus, dass sich die Annahme, eine in der Häuslichkeit lebende und ständig verfügbare Kraft sei zwingend notwendig, um die Versorgung der betreffenden pflegebedürftigen Menschen zu gewährleisten, in vielen Fällen durch eine individuelle fachliche Beratung entkräften lässt.

3.3 Schließen der Betreuungslücke

Um ein überzeugendes Angebot an Pflege und Betreuung für Pflegebedürftige in der Häuslichkeit sicherstellen zu können, gilt es, die zeitliche Betreuungslücke zwischen den geplanten Einsätzen des Pflegedienstes und den Betreuungszeiträumen durch Angehörige und Nachbarn – ggf. unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln (mobiles Notrufsystem) – zu schließen.

Die aktuelle Gesetzgebung (Hartz IV) ermöglicht seit Beginn dieses Jahres die Schaffung von geförderten zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten. Die so genannten „Zusatzjobber“ sind maximal 30 Wochenstunden einsetzbar. Ihre Tätigkeit darf bestehende Arbeitsplätze nicht verdrängen, sie müssen im öffentlichen Interesse sein und dürfen nicht dem Gewinnstreben Einzelner dienen. Ferner sollen sie die Wiedereingliederung des Maßnahmeteilnehmers in die Arbeitswelt fördern. Grundsätzlich hält der bpa diese Art der Beschäftigung in dem hochsensiblen Dienstleistungssektor Pflege maximal als Maßnahme zur Wiedereingliederung eines geeigneten Teilnehmers für sinnvoll.

Alle genannten Voraussetzungen zur Schaffung von Beschäftigungsmaßnahmen können im Verbund mit einem ambulanten Pflegedienst als Maßnahmeträger sichergestellt werden. Der Pflegedienst übernimmt die reguläre pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung mit eigenem, fest angestellten Personal. Hierfür fällt die übliche mit den Pflegekassen vereinbarte Vergütung im Rahmen der Sachleistungsbeträge an. Außerdem übernimmt der Pflegedienst die Koordination der notwendigen zusätzlichen Betreuungszeiten durch Angehörige,

Nachbarn und Zusatzjobber im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Pflegebedürftigen. Durch das interne Qualitätsmanagement stellt der Pflegedienst zudem die Eignung und ggf. notwendige Qualifizierung der Zusatzjobber sicher.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) führt zur Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedseinrichtungen regelmäßig praxisnahe Seminare zu günstigen Konditionen durch. Weiterhin hat der bpa als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) umfangreiche Erfahrungen in der Heranführung von pflegefremden Personen an die besonderen Anforderungen bei Einsätzen in der Häuslichkeit. Diese Schulungsmaßnahmen können auch speziell für die ergänzenden Aufgaben der Zusatzjobber durchgeführt werden. Neben der Qualifizierung kann auch eine Schulung von Mentoren angeboten werden, die entsprechende Fachkräfte aus der Pflegeeinrichtung auf den Umgang mit Zusatzjobbern vorbereitet.

Modellrechnung:

Für eine Modellrechnung bezüglich der anfallenden Kosten wird von folgender Fallkonstellation ausgegangen:

- Der Pflegebedürftige erhält Leistungen der Stufe III in Höhe von 1.432 Euro monatlich.
- Die Angehörigen sind berufstätig und können die Betreuung i.d.R. abends ab ca. 18 Uhr und an Wochenenden übernehmen.
- Durch Absprachen in der Nachbarschaft ist i.d.R. ein Ersatz bei Verhinderung der Angehörigen zu organisieren.
- Der ambulante Pflegedienst übernimmt die Grundpflege sowie unmittelbar notwendige hauswirtschaftliche Versorgung in drei Einsätzen pro Wochentag und einem Einsatz pro Wochenendtag.
- Über das mobile Hausnotrufsystem steht der Pflegedienst für zusätzliche Einsätze bereit.
- Bei Bedarf wird ein mobiler Menü-Service eingebunden.
- Pro Woche sind ca. 40 bis 50 zusätzliche Betreuungsstunden nötig.

Bei dieser Fallkonstellation ergeben sich folgende Kosten:

- Die anfallenden Kosten für Pflege und Hauswirtschaft sind durch den Sachleistungsbeitrag von 1.432 Euro je nach Bundesland und den dortigen Vergütungsvereinbarungen zumindest überwiegend abgedeckt.
- Für zusätzliche Einsätze fallen ca. 100 Euro bis 200 Euro im Monat an.
- Für die zusätzlichen Betreuungsstunden werden Personen, die im Rahmen eines speziellen Förderprogramms der Bundesanstalt für Arbeit stehen, eingesetzt. Je nach Höhe der Maßnahmepauschale bzw. Förderung, die von der Arbeitsagentur bereitgestellt werden, entstehen Zusatzkosten.

Langfristig wird angestrebt, ein Betreuungsangebot auch ohne Einbeziehung von geförderten Beschäftigten zu ermöglichen. Die o.a. 160 bis 200 Betreuungsstunden pro Monat könnten dann für ca. 1.200 Euro bis 1.800 Euro angeboten werden. Zur Etablierung eines Niedriglohnssektors für dieses Tätigkeitsfeld sind die eingangs geforderten Betreuungsangebote zu

gewähren oder die Einkünfte steuerlich und/oder sozialversicherungsrechtlich zu begünstigen.

Eine illegale Kraft erhält dem gegenüber ca. 800 Euro bis 1.200 Euro im Monat. Hinzu fallen Kosten für Kost und Logis in Höhe von ca. 300 Euro an. Die Gesamtkosten von 1.100 Euro bis 1.500 Euro reduzieren sich um 665 Euro, wenn hierfür gesetzeswidrig Geldleistungen durch die Solidargemeinschaft in Anspruch genommen werden.

4. Zielstellung

Zumindest unter Einbeziehung von geförderten Beschäftigungen kann in vielen Fällen eine qualitativ gute und kostengünstige Versorgung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Betreuungsbedarf sichergestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die oben angeführte Bereitschaft von Angehörigen, an der Versorgung im Rahmen ihrer zeitlichen Ressourcen und Fähigkeiten mitzuwirken. Bei ständigem medizinischen Betreuungsbedarf, in denen auch der Einsatz einer im Privathaushalt lebenden Hilfskraft ausscheidet, wird auf die Angebote in stationären Einrichtungen verwiesen.

Die Erschließung der Privathaushalte als Beschäftigungsperspektive gerade für gering qualifizierte Arbeitslose sollte in seinem Potential zur Senkung der strukturellen Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht unterschätzt werden. Derzeit wird der Aufbau dieses Bereiches durch das stillschweigend tolerierte Ausweichen auf illegale Beschäftigungsverhältnisse durch zumeist osteuropäische Hilfskräfte erheblich beeinträchtigt. Damit werden die Potentiale von Pflegeeinrichtungen, Langzeitarbeitslose mittels ergänzender Tätigkeiten rund um den Kernbereich Pflege an das Berufsfeld heranzuführen, ungenutzt gelassen. Gerade die dynamische Entwicklung in der Pflege scheint aber besonders dazu geeignet, Langzeitarbeitslose nicht nur für die Dauer einer Maßnahme zu „parken“, sondern bei entsprechender Eignung auch effektiv in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Der bpa hat mit dem „Ihr-Service-Plus-Paket (ISE)“ bereits im Jahr 2004 einen Katalog an Serviceleistungen vorgelegt, der es seinen Mitgliedsbetrieben ermöglichen soll, die vorhandene Nachfrage an Dienstleistungen außerhalb der Finanzierungszuständigkeit der Sozialversicherungssysteme kundenorientiert und flexibel abzudecken. Durch die Übernahme kleinerer Besorgungen und zusätzlicher Wünsche von Kunden, die nicht von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden können, werden so Beschäftigungspotentiale auch außerhalb staatlicher Transferleistungen erschlossen. Bei entsprechender Schulung und Integration in ein fachlich qualifiziertes Mitarbeiterteam im ambulanten Pflegedienst könnten auch hier gering qualifizierte Langzeitarbeitslose eine berufliche Perspektive erhalten.